

TG_OBERGERICHT TVR 2003 Nr. 2 vom 17. Mai 2004

Tg Obergericht, 2004-05-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/tg_obergericht_TVR_2003_Nr._2

FR: TG_OBERGERICHT TVR 2003 Nr. 2 du 17 mai 2004

IT: TG_OBERGERICHT TVR 2003 Nr. 2 del 17 maggio 2004

Regeste

Hafterstehungsfähigkeit

Erwägungen

E. 1

Eine Beschwerde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte hat keine aufschiebende Wirkung und ist deshalb nicht geeignet, einen Aufschub einer rechtskräftig auferlegten Strafe zu bewirken (E. 1e).

E. 2

Aus Art. 6 Ziff. 1 EMRK ergibt sich kein Anspruch auf eine mündliche Verhandlung mit öffentlicher Befragung betreffend ein Verfahren zur Frage der Hafterstehungsfähigkeit (E. 2).

E. 3

Das Risiko eines sogenannten Bilanzsuizides genügt nicht für einen Strafaufschub (E. 3). S wurde mit Urteil eines deutschen Landgerichts vom 4. August 1994 wegen Delikten gegen das Vermögen zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten verurteilt. Ab Dezember 1994 verbüsste er diese Strafe in Deutschland, kehrte aber aus einem Hafturlaub nicht zurück und flüchtete in sein Heimatland, die Schweiz. Am 7. Dezember 2000 ersuchte das deutsche Bundesministerium der Justiz die Schweiz um Vollstreckung der Reststrafe von 815 Tagen. Nach mehreren Rechtsmittelverfahren im Rahmen des Exequaturverfahrens gab die Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug mit Schreiben vom 17. Januar 2003 gegenüber S die Absicht kund, das Datum des Strafantritts auf den 7. Juli 2003 anzusetzen. Ein Gesuch um ausnahmsweise Terminverschiebung sei innert 10 Tagen einzureichen. Am 23. Januar 2003 liess S um Fristerstreckung bis Ende Februar 2003 ersuchen, was gewährt wurde. Am 27. Februar 2003 bat er darum, der Strafvollzug sei zu sistieren. Er sei wegen dieses Strafantritts in akuter Suizidgefahr. Es gehe um die Frage der Hafterstehungsfähigkeit. Die Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug holte einen Bericht des Bezirksarztes zu den Voraussetzungen für den Vollzug ein. Dieser bejahte die Hafterstehungsfähigkeit. Allerdings sei das Risiko einer bilanzierten Handlung, zum Beispiel im Sinne eines Suizides, nicht sicher ausgeschlossen, so dass er vorgängig eine fachärztliche psychiatrische Beurteilung empfehle. Bei einer Haft in Frauenfeld sei jederzeit ein Arzt und ein Psychiater abrufbar. Auch sei eine medikamentöse Behandlung möglich, ebenso eine Überweisung in eine psychiatrische Klinik. Am 16. Oktober 2003 wurde die fachärztliche psychiatrische Beurteilung abgeliefert, wovon die Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug dem Rechtsvertreter von S am 22. Oktober 2003 eine Kopie zustellte und festhielt, das Gutachten gebe nicht Anlass, vom vorgesehenen Datum des Strafantritts ab 3. November 2003 abzuweichen. Sein Mandant werde darum am 3. November 2003 im

Kantonalgefängnis in Frauenfeld zum Strafantritt erwartet. Es werde eine medizinische und psychiatrische Eintrittsuntersuchung stattfinden. Sollte sich ein modifizierter Vollzug aufdrängen, beispielsweise in einer Klinik, so werde das realisiert. Am 23. Oktober 2003 liess S gegen die «Verfügung vom 22. Oktober 2003» Beschwerde beim DJS erheben. Dieses trat mit Entscheid vom 30. November 2003 darauf nicht ein. Sollte es sich bei der Eingabe um eine Aufsichtsbeschwerde handeln, heisst es weiter, werde diese abgewiesen. Einer gegen diesen Entscheid gerichteten Beschwerde werde die aufschiebende Wirkung entzogen und die Beschwerdefrist auf fünf Tage herabgesetzt. S liess dagegen am 31. Oktober Beschwerde beim Verwaltungsgericht erheben. Dieses weist ab. Aus den Erwägungen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.